

Wahlbekanntmachung

1. Am 26.05.2024 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Die Gemeinde bildet drei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in

Stimmbezirk	Abgrenzung	Wahlraum
0001	Am Friedhof, Am Sand, An der Kirschwiese, Dammstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gartenstraße, Gartenweg, Hainichen, Hainicher Weg, Kantstraße, Kauritzer Straße, Kirchgasse, Koblenz, Lessingstraße, Marktgasse, Mittelstraße, Mühlgasse, Naundorf, Neubau, Pfarrsdorf, Ponitzer Straße, Schmiedegasse, Schönburger Straße, Südstraße, Uferstraße, Waldenburger Straße, Wehrstraße, Winkelgasse, Ziegelstraße, Zwickauer Straße	Feuerwehrgerätehaus Gartenstraße 6, 04639 Gößnitz
0002	Alexander-Puschkin-Straße, Alte Bahnhofstraße, Alte Straße, Am Löschkenberg, An der Klinge, Bahnhofstraße, Bahnstraße, Bornshainer Weg, Braustraße, Burgstraße, Franz-Schubert-Straße, Freiheitsplatz, Glasewaldstraße, Goethestraße, Hainberg, Hintere Hainstraße, Hohe Straße, Max-Jehn-Straße, Meerchengasse, Neumarkt, Nörditz, Ratsgasse, Schmöllner Straße, Taupadeler Weg, Walter-Rabold-Straße, Weststraße	Kultur Centrum Gößnitz Freiheitsplatz 3, 04639 Gößnitz
0003	Altenburger Straße, August-Bebel-Straße, Bergstraße, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz, Genossenschaftsstraße, Grenzstraße, Heinrich-Heine-Straße, Hintere Gasse, Karl-Liebknecht-Straße, Kirchplatz, Kurze Straße, Markt, Oststraße, Pfarrberg, Promenadenweg, Querstraße, Rathenaustraße, Schillerstraße, Simon-Cellarius-Straße, Steinke, Tannichtstraße, Wiesenstraße	Kindergarten „Knirpsenland“ Altenburger Straße 7, 04639 Gößnitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstands befindet sich in

04639 Gößnitz, Freiheitsplatz 1, Rathaus, 2. Obergeschoss, Sitzungssaal

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 26.05.2024, um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Falls weniger als 50 Wahlbriefe eingehen, bestimmt der Wahlleiter der Gemeinde, welche Wahlvorstände für welche Stimmbezirke die Aufgaben des Briefwahlvorstands durchführen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Gößnitz und der Kreistagsmitglieder des Landkreises Altenburger Land

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern.)

3.2. Wahl des Bürgermeisters der Stadt Gößnitz und des Landrates des Landkreises Altenburger Land

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen möchte und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum sowie zu den Arbeitsräumen des Briefwahlvorstands, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag 26.05.2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27.05.2024 und ggf. am Dienstag, dem 28.05.2024, jeweils um 11.00 Uhr bis voraussichtlich 17.00 Uhr, in denselben Wahlräumen sowie im Arbeitsraum des Briefwahlvorstands fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter und für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Gößnitz, den 26.04.2024

gez. Lehnert, Wahlleiterin